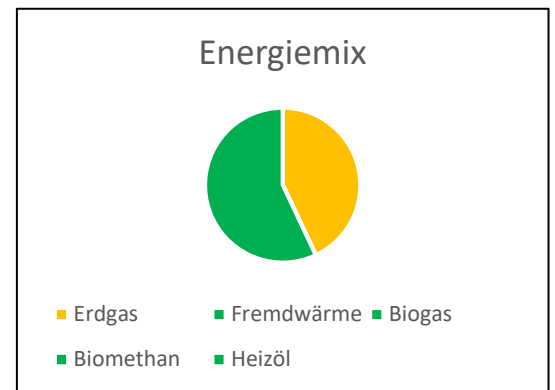


Fernwärmenetz Euskirchen-Stotzheim, Taurusstraße

2021

Erdgas:	43	%
Fremdwärme:	0	%
Biogas:	0	%
Biomethan:	57	%
Heizöl:	0	%
Primärenergiefaktor	0,13	
CO ₂ -Emissionen		g/kWh
Netzverluste	135	MWh/Jahr



Preisregelung

(Preisstand 01.06.2020)

für die Lieferung von Fernwärme aus dem Fernwärmenetz.

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme (Ziff. 4 Fernwärmelieferungsvertrag) wird gemäß den nachstehenden Ziffern 1 - 6 ermittelt.

Lieferung von Wärme ab Aufnahme der Wärmelieferung

1. Grundpreis (Basispreis GP₀) Stand 01.06.2020

Der Grundpreis beträgt pro Monat:	netto	brutto
Einfamilienhaus, 8 kW max. Heizleistung notwendig für die Warmwasserbereitung		
Efh Haustyp terra 130 (rd. 116 m ²)	63,73 Euro/Monat	75,84 Euro/Monat
Efh Haustyp terra 135 (rd. 125 m ²)	68,92 Euro/Monat	82,01 Euro/Monat
Efh Haustyp terra 151 (rd. 137 m ²)	75,57 Euro/Monat	89,93 Euro/Monat
Efh Haustyp Villa 158 (rd. 143 m ²)	78,68 Euro/Monat	93,63 Euro/Monat
Mehrfamilienhaus, 70 kW max. Heizleistung		
Mfh rd. 1.200 m ²	591,92 Euro/Monat	704,38 Euro/Monat
Mfh rd. 1.300 m ²	656,28 Euro/Monat	780,97 Euro/Monat
Mfh rd. 1.500 m ²	737,10 Euro/Monat	877,15 Euro/Monat

2. Arbeitspreis (Basispreis AP₀) Stand 01.06.2020

Der Arbeitspreis für die Fernwärme beträgt für alle	netto	brutto
Haustypen:	6,376 Cent/kWh	7,396 Cent/kWh

3. Preisanpassung

Die in Ziff. 1 und 2 genannten Basispreise ändern sich nach folgenden Preisgleitklauseln:

3.1 Grundpreis

Der Grundpreis gem. Ziffer 1 ist zu 50% fest und zu 50% an unten aufgeführten TV-V und Indexe gebunden und ändert sich gemäß der folgenden Formel jeweils bei Anpassung TV-V und kalenderjährlich zum 01.01. Der maßgebliche Indexwert E und M ist der Jahresdurchschnitt des abzurechnenden Jahres.

$$GP = GP_0 \cdot \left(0,5 + 0,1 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,2 \cdot \frac{E}{E_0} + 0,2 \cdot \frac{M}{M_0} \right)$$

Darin bedeuten:

GP Grundpreis in €/Monat

GP₀ Basisgrundpreis (siehe Ziffer 1).

L Das monatliche Gesamtentgelt eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 7, Stufe 3) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Zu diesem Gesamtentgelt gehören alle Lohnanpassungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften laufend oder einmalig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe gezahlt werden. Aufwendungen, die sich aus einer strukturellen Änderung des Vergütungssystems ergeben, sind wie eine gesetzliche oder tarifvertragliche Entgeltregelung zu behandeln.

L₀ Als Basislohn gilt der Monatslohn eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 7, Stufe 3) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) von 3.562,04 €/Monat (Stand: 01.06.2020)

E Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte. (Inlandsabsatz; 2015 = 100) für Güterkategorie „Elektr. Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen“ (Lfd-Nr. 622;) Fachserie 17, Reihe 2, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Der maßgebliche Wert wird aus dem arithmetischen Mittel der für Januar bis Dezember veröffentlichten Indexwerte gebildet. (Stand 2019: 104,8).

E₀ Basisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2015 = 100) für Güterkategorie „Elektr. Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen“ (Lfd-Nr. 622;) Fachserie 17, Reihe 2, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Basis für den Index ist das arithmetische Mittel von Januar bis Dezember des Jahres 2019 und beträgt 104,8.

M Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte. (Inlandsabsatz; 2015 = 100) für Güterkategorie „Reparatur und Instandhaltung von Maschinen“ (Lfd-Nr. 612;) Fachserie 17, Reihe 2, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Der maßgebliche Wert wird aus dem arithmetischen Mittel der für Januar bis Dezember veröffentlichten Indexwerte gebildet. (Stand 2019: 109,1).

M₀ Basisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2015 = 100) für Güterkategorie „Reparatur und Instandhaltung von Maschinen“ (Lfd-Nr. 612;) Fachserie 17, Reihe 2, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Basis für den Index ist das arithmetische Mittel von Januar bis Dezember des Jahres 2019 und beträgt 109,1.

3.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis gem. Ziffer 2 bezieht sich auf den Stand vom 01.06.2020 und ist an die Preisentwicklung der o.g. Indizes des Statistischen Bundesamtes gebunden. Der Arbeitspreis ändert sich nach Maßgabe folgender Formel jeweils kalenderjährlich zum 01.01. Der maßgebliche Indexwert I ist der Jahresdurchschnitt des abzurechnenden Jahres.

$$AP_{\text{Wärme}} = AP_0 \cdot \left(\frac{I_1}{I_0} \right)$$

$AP_{\text{Wärme}}$ Wärmearbeitspreis in Cent/kWh

AP_0 Basis Wärmearbeitspreis (siehe Ziffer 2)

I_1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte. (Inlandsabsatz; 2015 = 100) für Güterkategorie „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ (Lfd-Nr. 633;) Fachserie 17, Reihe 2, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Der maßgebliche Wert wird aus dem arithmetischen Mittel der für Januar bis Dezember veröffentlichten Indexwerte gebildet. (Stand 2019: 95,1).

I_0 Basisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2015 = 100) für Güterkategorie „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ (Lfd-Nr. 633;) Fachserie 17, Reihe 2, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Basis für den Index ist das arithmetische Mittel von Januar bis Dezember des Jahres 2019 und beträgt 95,1.

3.3 Anpassungen

Preisänderungen, die sich aufgrund der Preisanpassungsbedingungen gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 ergeben, werden dem Kunden in der Abrechnung erläutert. Preisänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung.

Sollten die unter 3.1 und 3.2 beschriebenen Preisanpassungsbedingungen in der vereinbarten Weise nicht mehr definiert werden können oder sollten sie für die Anpassung der Preise nicht mehr brauchbar sein, so treten an ihre Stelle Preisanpassungsregelungen, die den weggefallenen Regelungen in ihrem wirtschaftlich Ergebnis am nächsten kommen.

Sollten sich die bei Abschluss dieses Vertrages geltenden oder von den Parteien zugrunde gelegten steuerlichen Verhältnisse und/oder rechtlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen bezüglich der Wärmeerzeugung ändern oder die Annahmen, die hierzu geführt haben, sich als unrichtig erweisen, hat e-regio die e-regio das Recht, den Wärmepreis den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das Gleiche gilt für unvorhergesehene Veränderungen an der WEA, die nicht durch e-regio zu verantworten sind.

Bei der Änderung des Basisjahres für die Veröffentlichung der vorstehenden Indizes durch das Statistische Bundesamt, werden die Werte für E und E_0 , M und M_0 und I_0 und I_1 durch das für das neue Basisjahr gebildete arithmetische Mittel von Januar bis Dezember des Jahres 2019 (Ausgangsjahr) ersetzt.

Sollten nach Abschluss des Vertrages weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen ergebende Belastungen die Wirkung haben, dass sich die Erzeugung der Wärme, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder der Verbrauch der eingesetzten Brennstoffe unmittelbar oder mittelbar verteuern oder verbilligen, so erhöht oder ermäßigt sich der Wärmepreis entsprechend und von dem Zeitpunkt an, ab dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt.

Wenn die vereinbarten Preisänderungsklauseln nicht geeignet sind, die Kosten für die ab dem Jahr 2021 zu erwerbenden CO₂-Zertifikate, die Teil der Brennstoffkosten der e-regio sind, oder die Kosten für andere in der Zukunft hinzukommende Mechanismen zur Bepreisung von klimaschädlichen

Emissionen abzubilden und dadurch diese Kostenbelastung der e-regio nicht vollständig über einen erhöhten Wärmepreis an den Kunden weitergegeben wird, hat die e-regio einen Anspruch darauf, dass die Parteien sich auf eine diese Kostenbelastung berücksichtigende Anpassung des Wärmepreises und/oder Änderung der Preisänderungsklausel verständigen. Entfallen die in Satz 1 genannten Belastungen zukünftig ganz oder teilweise wieder, so ist e-regio verpflichtet, die geltenden Preise in dem Umfang, in dem die Kostenbelastung entfällt, zu senken.

4. Störungsdienst

Wird der Störungsdienst der e-regio aufgrund einer Störung in der Kundenanlage in Anspruch genommen, werden die Kosten dem Kunden in Höhe des entstandenen Aufwandes berechnet.

5. Zahlungsverzug und Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermins angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden (Inkassobesuch). Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde e-regio zu erstatten. Die Kosten betragen nach § 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV pauschal:

- für jede erforderliche Mahnung 1,50 Euro
- für jeden Inkassobesuch 25,00 Euro

Im Falle einer Unterbrechung der Versorgung aufgrund einer Zuwiderhandlung des Kunden wird e-regio die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

Die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung betragen nach § 33 Abs. 3 Satz 2 AVBFernwärmeV pauschal 25,00 Euro.

6. Umsatzsteuer

Die in den Ziffern 1 bis 4 genannten Brutto-Entgelte errechnen sich aus den genannten Netto-Entgelten unter Hinzurechnung der jeweils gültigen gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Kosten nach Ziffer 5 unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.